

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1963

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	1. 4. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	455

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
5. 4. 1963	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1963	470
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1963	476
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 — April 1963	477

203011

I.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 1. April 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271/SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Auswahl und Einstellung

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen kann eingestellt werden, wer

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen bautechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur

das für den gehobenen bautechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,

- das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen — Fachrichtung Hochbau — besitzt,
- im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als technischer Angestellter bewährt hat und die Voraussetzungen des § 18 erfüllt.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Oberste Dienstbehörde) zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 × 6 cm),
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,

- d) eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen — Fachrichtung „Hochbau“ —,
- e) beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über Prüfungen und praktische Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Bewerbungen können sechs Monate vor Beendigung der Ingenieurausbildung vorgelegt werden. Dem Bewerbungsgesuch ist in diesen Fällen eine Abschrift des Zeugnisses über das letzte Studiumsemester beizufügen. Die beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses ist nachzureichen.

§ 3

Auswahl

(1) Die Eignung der Bewerber wird durch die Oberste Dienstbehörde festgestellt.

(2) Bewerber, die nach den eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllen, sind unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen entsprechend zu benachrichtigen.

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung entscheidet die Oberste Dienstbehörde. Vor der Einstellung sind von dem Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) ein Nachweis, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel und Inhalt

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den gehobenen bautechnischen Dienst in der Staatshochbauverwaltung Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und gründliche theoretische und praktische Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben der Staatshochbauverwaltung und öffentlichen Verwaltung im allgemeinen vermitteln. Besonders zu fördern ist die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Der Anwärter wird ausgebildet:

- a) 15 Monate bei einem Staatshochbauamt (Ausbildungsabschnitt I),
- b) 3 Monate bei einem Planungs- und Bauordnungsamt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Ausbildungsabschnitt II),
- c) 10 Monate bei einem Staatshochbauamt oder einer selbständigen örtlichen Bauleitung (Ausbildungsabschnitt III),
- d) 8 Monate bei einem Regierungspräsidenten (Ausbildungsabschnitt IV).

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule für Bauwesen sind, auf Antrag bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(3) Ferner können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule für Bauwesen, die geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Oberste Dienstbehörde; sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte. Es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten. Die anrechenbaren Zeiten nach den Absätzen 2 und 3 sind in der Regel auf den Ausbildungsabschnitt III anzurechnen.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat; dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung. Die Entscheidung trifft die Oberste Dienstbehörde auf Vorschlag des Regierungspräsidenten.

§ 7

Überwachungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

(2) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, die Ortsbaudienststellen sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Die Oberste Dienstbehörde weist den Anwärter einer Überwachungsbehörde zur Ausbildung zu und bestimmt die Ausbildungsbehörde im Ausbildungsabschnitt I. Die Wünsche des Anwärters auf Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde oder Ausbildungsbehörde sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtausbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden obliegt dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm beauftragten Beamten des höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes (Ausbilder).

(5) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsbehörden zu bestimmen sind. Beginn und Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte sind der Obersten Dienstbehörde unter Benennung der Ausbildungsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische Ausbildung der Anwärter zu überwachen. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

§ 8

Dienstverhältnis,

Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsbauinspektoranwärter“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 9

Entlassung

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst gestellten Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Oberste Dienstbehörde auf Vorschlag des Regierungspräsidenten.

§ 10

Praktische Ausbildung

ge 1

(1) Die Anwärter werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidenten geändert werden. Sie soll auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

(2) Für die Ausbildung des Anwärters ist von jeder Ausbildungsbehörde vor Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsstellen und -zeiträume für die in Frage kommenden Gebiete zu bestimmen sind. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Anwärter auszuhändigen.

(3) Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des vorhergehenden Abschnittes erreicht hat.

§ 11

Inhalt der praktischen Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten soll er nicht nur die laufenden Arbeiten kennenlernen, sondern auch mit den zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen bekanntgemacht und in ihrer Anwendung sowie im Schriftwechsel geübt werden. Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften sind dem Anwärter zu erläutern. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(3) Der Anwärter darf mit regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als dies für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

§ 12

Ausbildungsabschnitt I

(1) Der Anwärter ist während der Ausbildung bei einem Staatshochbauamt vornehmlich mit Aufgaben der Verwaltung zu beschäftigen. An Hand bestimmter, von ihm zu bearbeitender praktischer Aufgaben ist er in die laufenden Dienstgeschäfte einzuführen. Er soll sich über die Stellung des Staatshochbauamtes gegenüber vorgesetzten Dienstbehörden und anderen Stellen unterrichten. Der Anwärter soll insbesondere im praktischen Gebrauch der Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Tarifrechts der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst sowie des Reisekostenrechts geübt werden. Er soll ferner einen Überblick über folgende Gebiete erhalten: Landesbeamtengesetz, Laufbahnvorschriften, Landesbesoldungsgesetz, Umzugskostenrecht, Beihilfen- und Unterstützungsgrundsätze, Vorschubrichtlinien, Kraftfahrzeugbestimmungen sowie Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsrecht, Landespersonalvertretungsgesetz, Recht der Sozialversicherung. Mit der Dienstweisung für die Ortsbaudienststellen, der Geschäfts- und der Aktenordnung ist er vertraut zu machen.

(2) Der Anwärter ist zu der Bauunterhaltung der staatlichen Gebäude und den Baubesichtigungsverhandlungen hinzuzuziehen. Er soll bei der Veranschlagung, Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Bau-

unterhaltungsarbeiten beteiligt und sich mit den hierzu erlassenen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen sowie dem Baupreisrecht, eingehend vertraut machen. An denkmalpflegerischen Arbeiten und Patronatsbauangelegenheiten ist er zu beteiligen. Der Anwärter soll außerdem die ordnungsmäßige Verdingung der Bauleistungen kennenlernen und an der Durchführung von Verdingungsterminen teilnehmen. Er soll auch Einblick in die Führung der verschiedenen Bücher, insbesondere der Bauausgabebücher erhalten.

(3) Im schriftlichen Verkehr mit Unternehmern und vorgesetzten Dienststellen soll er geübt werden. Er hat sich weiterhin mit den grundsätzlichen Vorschriften für die verschiedensten staatlichen Bauvorhaben (Art, Konstruktion, Grundrissgestaltung, funktionelle Bedürfnisse) vertraut zu machen.

(4) Der Anwärter soll Grundstücksberichte und Ermittlungen für Bau- und Bodenwerte aufstellen. Er soll Vor- bzw. Entwürfe, Erläuterungsberichte und Kostenvor- bzw. -anschläge für kleinere und mittlere Bauvorhaben anfertigen. Bei der Anmeldung der Baumittel und der Personal- und Sachausgaben zum Haushaltsvoranschlag ist er zu beteiligen.

Weiterhin hat sich der Anwärter ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiete des Vertragsrechts bei Beteiligung freischaffender Architekten und Sonderfachleute unter Beachtung der maßgeblichen Gebührenordnungen zu verschaffen. Bei der Aufstellung von Wettbewerbsausschreibungen zur Erlangung von Vorentwürfen für staatliche Baumaßnahmen nach Maßgabe der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW) ist er ebenso wie an der Vorprüfung solcher Wettbewerbe zu beteiligen.

(5) Der Anwärter ist bei der Durchführung und Abnahme von nichtstaatlichen Baumaßnahmen, zu denen Zuwendungen des Landes oder Bundes gewährt werden, zu beteiligen. Bei der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung der Verwendungsnachweise und der Ausstellung von Bescheinigungen über die zweckmäßige Verwendung der Zuwendungen ist er zu beteiligen.

(6) Der Anwärter hat sich durch Selbststudium die Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts anzueignen.

§ 13

Ausbildungsabschnitt II

Der Anwärter ist in diesem Ausbildungsabschnitt einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Ausbildung in einem Planungsamt (1½ Monat) und einem Bauordnungsamt (1½ Monat) zu überweisen. Der Anwärter soll einen Einblick in das gemeindliche Planungswesen und in das Baurecht erhalten.

§ 14

Ausbildungsabschnitt III

(1) Der Anwärter soll bei einem Staatshochbauamt oder einer selbständigen örtlichen Bauleitung mit der praktischen Durchführung eines mittleren oder größeren staatlichen Bauvorhabens vertraut gemacht werden.

(2) Der Anwärter ist vornehmlich mit Aufgaben der praktischen Bauführung (Ausschreibung, technische und wirtschaftliche Prüfung von Angeboten, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Bauarbeiten und Leistungen) zu beschäftigen; eine längere Beschäftigung mit Ausführungs- und Detailzeichnungen soll vermieden werden. Der Anwärter soll ferner seine im Ausbildungsabschnitt I erworbenen Kenntnisse vertiefen und erweitern. Er soll das Bautagebuch, die Haushaltsüberwachungslisten, die Rechnungseingangsbücher, die Bauausgabebücher und die Gewährleistungsverzeichnisse führen sowie das Verfahren der Baurechnungslegung kennenlernen. Seine Kenntnisse in der Gestaltung und der Konstruktion soll er erweitern.

(3) Der Anwärter soll ferner mit der geordneten Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel vertraut gemacht werden.

§ 15

Ausbildungsabschnitt IV

(1) Der Anwärter wird während der Ausbildung bei einem Regierungspräsidenten in folgenden Dezernaten ausgebildet:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Dezernat 01 | 1 Monat |
| b) Dezernat 02 | 1 Monat |
| c) Dezernat 03 und 11 | 2 Monate |
| d) Dezernat 34 | 4 Monate |

(2) Während der Ausbildung im Dezernat 01 soll der Anwärter seine Kenntnisse auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts und der Kraftfahrzeugbestimmungen vertiefen und sich in der praktischen Anwendung der Vorschriften üben.

(3) Im Dezernat 02 sollen dem Anwärter praktische Kenntnisse im Beamten- und Besoldungsrecht sowie im Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst vermittelt werden.

(4) Während der Ausbildung im Dezernat 03 ist dem Anwärter Einblick in die Organisation und die Aufgaben einer Regierungshauptkasse zu geben; ihm ist das Zusammenwirken der Regierungshauptkasse mit der Landeshauptkasse und anderen Kassen darzustellen.

(5) Im Dezernat 11 soll der Anwärter mit den Aufgaben des Sachbearbeiters des Haushalts und dem Haushaltsrecht vertraut gemacht werden. Ihm ist ein Überblick über das Verfahren bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und der Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Rechnungsprüfung zu geben.

§ 16

Ausbildung

im Dezernat für Bauangelegenheiten
bei einem Regierungspräsidenten

(1) Während der ersten zwei Monate ist der Anwärter mit der Prüfung von Grundstücksberichten und Bebauungsvorschlägen sowie der Prüfung von Ermittlungen für Bau- und Bodenwerte zu beschäftigen. Er ist ferner bei der fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung von Vorwürfen und Entwürfen, Kostenvoranschlägen und Kostenanschlägen nebst Massenberechnungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, der Bewirtschaftung von Bauunterhaltungsmitteln für staatliche Bauvorhaben zu befassen. Der Anwärter ist ferner in der Bearbeitung grundsätzlicher Entscheidungen, insbesondere über Verdingungsangelegenheiten sowie Vertragsstreitigkeiten aus Bauverträgen und anderen Verträgen mit freischaffenden Architekten und Fachleuten, zu üben. Er ist ferner bei der Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs sowie bei der fachtechnischen Vorprüfung von Rechnungsbelegen über Bauausgaben der Staatshochbauverwaltung einzusetzen. Die Unterweisung des Anwärters hat sich außerdem auf die fachtechnische Mitwirkung bei der Gewährung von Darlehen und Beihilfen für allgemeinbildende Schulen, nichtstaatliche höhere Schulen, Krankenanstalten, Schwesternheime und ähnliche Bauvorhaben zu erstrecken. Er soll auch die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen für die Baudenkmalpflege kennenlernen.

(2) Der Anwärter ist für die Dauer eines Monats mit Angelegenheiten der Bauaufsicht zu beschäftigen. Er ist mit den baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften vertraut zu machen. Die Zuständigkeit im Baugenehmigungsverfahren, das Verfahren bei Befreiungen und Widersprüchen, die planungsrechtliche und bauaufsichtliche Behandlung öffentlicher Bauten im Zustimmungsverfahren, den bautechnischen Luftschutz sowie die Grundsätze über die Baugestaltung und Außenwerbung soll er kennenlernen.

(3) Während eines weiteren Monats soll dem Anwärter ein Überblick über das Planungswesen, die Art und Form von Bauleitplänen, die Bedeutung und Auswirkung von Veränderungssperren, den Bodenverkehr, das gemeindliche Vorkaufsrecht und den Baulanderwerb gegeben werden.

§ 17

Befähigungsbericht

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes vom Leiter der Ausbildungsbehörde oder von dem Ausbilder ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

Anl.

§ 18

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat von Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster Anlage 3 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichsten Dienstverrichtungen zu geben. Das Beschäftigungstagebuch ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsbehörde und vierteljährlich der Überwachungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Die Eintragungen sind von dem Ausbildungsleiter zu prüfen, ob die Ausbildung des Anwärters von den Ausbildungsbehörden nach dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan geordnet durchgeführt wird.

Anl.

§ 19

Lehrgänge

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärter nach den Anordnungen der Obersten Dienstbehörde zu mindestens einem Lehrgang zusammenzufassen. Der Lehrgang dient dem Ziel, die Anwärter auf die Laufbahnprüfung vorzubereiten und sie insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Besoldungsrecht und Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst sowie in den Grundzügen des Staats- und Verfassungsrechts zu schulen.

(2) An einem Lehrgang der Überwachungsbehörde zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung soll der Anwärter nach Möglichkeit teilnehmen.

§ 20

Übungsarbeiten

während des Vorbereitungsdienstes

(1) Während der Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I, III und IV hat der Anwärter je eine schriftliche Arbeit innerhalb einer Frist von drei Wochen zu fertigen. Er soll dabei seine Fähigkeit nachweisen, Fachfragen aus den verschiedenen Aufgabengebieten der Verwaltung, insbesondere des staatlichen Bauwesens, sachlich und verständlich im Zusammenhang zu behandeln. Umfangreiche zeichnerische Arbeiten sollen nicht verlangt werden. Auf die Fertigung erläuternder Handskizzen ist jedoch Wert zu legen.

(2) Im Ausbildungsabschnitt II hat der Anwärter zusätzlich einen Vorentwurf für ein kleines oder mittleres Bauvorhaben sowie den Erläuterungsbericht und den Kostenvoranschlag mit der zugehörigen Berechnung des umbauten Raumes (DIN 276/277) unter Aufsicht an zwei aufeinander folgenden Tagen mit einer Beschäftigungszeit von je sechs Stunden zu fertigen.

(3) Die Aufgaben sind von dem Ausbildungsleiter oder in seinem Auftrag von dem Ausbilder auszuwählen und zuzuteilen. Sie sind von dem auszubildenden Beamten zu beurteilen und mit einer der in § 32 festgesetzten Noten zu bewerten. Wird eine Aufgabe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Die Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen und dem Ausbildungsleiter zur Durchsicht vorzulegen. Sie sind in einem besonderen Heft bei der Überwachungsbehörde aufzubewahren.

§ 21

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften.

(2) Urlaub aus besonderem Anlaß wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres einen Monat nicht übersteigen.

(4) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 entscheidet die Oberste Dienstbehörde.

III. Einstellung von technischen Angestellten in den Vorbereitungsdienst

§ 22

Voraussetzungen

(1) Bewährte Angestellte können in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung eingestellt werden, wenn sie

- a) die Voraussetzungen des § 1 Buchst. a) bis c) erfüllen,
- b) nach erfolgreichem Abschluß einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen mindestens sechs Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes wahrgenommen werden, und
- c) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Angestellte muß vielseitig eingesetzt gewesen sein und eingehende Kenntnisse auf den wichtigsten Aufgabenfeldern der Bauverwaltung erworben haben.

(2) Die Anträge sind mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung und Stellungnahme auf dem Dienstwege der Obersten Dienstbehörde vorzulegen, die über den Antrag entscheidet.

§ 23

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die §§ 5 bis 21 gelten entsprechend.

(2) Über die Vorschriften im § 6 Abs. 3 hinaus können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu höchstens zwei Jahren und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet die Oberste Dienstbehörde auf Vorschlag des Regierungspräsidenten.

IV. Prüfung

§ 24

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung geeignet ist.

§ 25

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Regierungspräsidenten Arnsberg gebildet wird.

Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung

„Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) dem Hauptdezernenten des Dezernates 34 des Regierungspräsidenten Arnsberg als Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand eines Staatshochbauamtes,
- c) dem Ausbildungsleiter für die Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei der Bezirksregierung Arnsberg.

d) einem Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes der Staatshochbauverwaltung,

e) einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit besonderen Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Als Vorsitzender, Beisitzer oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung.

§ 26

Meldung zur Prüfung

Der Anwärter hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vier Wochen vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes IV an seine Überwachungsbehörde zu richten, die ihm mit einer abschließenden Beurteilung des Ausbildungsleiters unter Beifügung der Personalakten und Ausbildungsunterlagen über die Oberste Dienstbehörde an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterleitet.

§ 27

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche geht der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Obersten Dienstbehörde sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Vorladung der Prüflinge.

§ 28

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Aufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es sind fünf Aufgaben aus den in der Anlage 4 aufgeführten Gebieten zu stellen. Die schriftlichen Arbeiten sind an aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

(2) Körperbehinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 29

Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(2) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(3) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag oder in einer anderen geeigneten Weise zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

Anlage 4

§ 30

Bewertung
der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind neben dem sachlichen und fachlichen Inhalt Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit einer der im § 32 festgelegten Noten zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn zwei oder mehr schriftliche Arbeiten mit schlechteren Noten als „ausreichend“ bewertet worden sind, ohne daß ein Ausgleich durch die übrigen schriftlichen Arbeiten und durch überdurchschnittliche Leistungen im Vorbereitungsdienst erreicht wird.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel an dem der schriftlichen Prüfung folgenden Tage statt. Den Zeitpunkt und die Gebiete, auf die sich die Prüfung erstrecken soll, bestimmt der Vorsitzende. Die Prüfung ist auf die in dem Ausbildungsplan enthaltenen Stoffgebiete zu begrenzen.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfling soll nicht mehr als eine Stunde betragen.

§ 32

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 33

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist und ob der Anwärter nach dem Gesamteindruck das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 34

Niederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster Anlage 5 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und bei dem Regierungspräsidenten Arnsberg für dauernd aufzubewahren.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind mindestens zehn Jahre bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg aufzubewahren.

§ 35

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 aus.

(2) Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten des Prüfungsausschusses und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist der Obersten Dienstbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 36

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 37

Täuschungsversuch
und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 38

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie soll mindestens sechs Monate und darf längstens zwölf Monate betragen.

Anla

(2) Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht besteht, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

V. Schlußvorschriften

§ 39

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Regierungsbauinspektor zur Anstellung (z. A.)“ ernannt.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Ausbildungsordnung der Anwärter für den gehobenen technischen Dienst in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. April 1947 (n. v.) und die Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen technischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 27. Januar 1948 (n. v.) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der am 1. April 1962 im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Die Prüfungen sind vor dem nach § 25 zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen.

Düsseldorf, den 1. April 1963

Der Minister
für

Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Blank

**Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ausbildungs- abschnitt 1	Ausbildungsgebiet 2	Ausbildungs- stelle 3	Zeitraum (Monate) 4
I	Organisation und Aufgaben der Staatshochbauverwaltung Angelegenheiten des Geschäftsganges und allgemeinen Dienstbetriebes Büroorganisation, Geschäftsbedürfnisse, Kraftfahrzeugbestimmungen Beamten-, Besoldungs-, Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Recht der Sozialversicherung, Lohnsteuer, Reise- und Umzugskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüsse Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Baurecht und Baubestimmungen, Verdingungswesen, Baupreisrecht Bauunterhaltung (Baubesichtigung, Veranschlagung, Haushaltsanmeldung, Durchführung und Abrechnung) Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsrecht Patronatsbauten Denkmalpflege Nichtstaatliche Bauvorhaben Grundstückswertermittlungen, Grundstücksberichte und sonstige baufachliche Gutachten Nichtstaatliche, mit Landes- oder Bundesmitteln geförderte Baumaßnahmen Vorbereitung, Planung, Durchführung, Abrechnung und Rechnungslegung einmaliger Baumaßnahmen Bauwettbewerbe Beteiligung von freischaffenden Architekten, Sonderfachleuten, Künstlern und Kunsthandwerkern	Staatshochbau- amt	15
II	Gemeindliche Planung Bauleitpläne, Veränderungssperre, Bodenverkehr Bauaufsicht Baurechtliche und bautechnische Vorschriften	Gemeinde oder Gemeindeverband Gemeinde oder Gemeindeverband	1¹ 2 1¹ 2
III	Vorbereitung und Durchführung von Bauten Praktische Bauführung (Ausschreibung, Vergabe, Überwachung, Aufmaß, Abnahme, Abrechnung und Rechnungslegung)	Staatshochbau- amt oder selbständige Bauleitung	10
IV	Reise- und Umzugskosten Kraftfahrzeugbestimmungen Personalangelegenheiten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) Stellenplan Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüsse, Nebentätigkeit Organisation und Aufgaben der Regierungshauptkasse Annahme und Einziehung von Einnahmen, Leistung von Ausgaben, Buchführung, Rechnungslegung Haushaltsrecht, Aufgaben des Sachbearbeiters des Haushalts Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans Rechnungsprüfung Haushalts-, Stellenplan- und Personalangelegenheiten der Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung Anmeldung der Baumittel zum Haushalt Bewirtschaftung der Bau- und Bauleitungsmittel	Regierungs- präsident Dezernat 01 Dezernat 02 Dezernat 03 Dezernat 11 Dezernat 34.1	1 1 2 2

[illegible]

....., den 19....
(Dienststelle)

Befähigungsbericht

über d
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung bei

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
 - aa) mündlich
 - bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
 - aa) nach dem Arbeitstempo
 - bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

6. Lücken in der Ausbildung

7. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Beschäftigungstagebuch

Ausbildungs- abschnitt	Dauer der Beschäftigung	Dienststelle Dezernat, Amt	Kurze Angabe der Tätigkeit und In- halt der bearbeite- ten Geschäfts- sachen von größerer Bedeutung	Bescheinigung des ausbildenden Beamten; Sichtvermerk des Ausbildungsleiters
1	2	3	4	5

Übersicht
über die in den Prüfungen zu stellenden schriftlichen Aufgaben

1. Aufgabe (6 Stunden)
Entwurf zu einem Bauwerk mittleren Umfangs.
2. Aufgabe (6 Stunden)
Erläuterungsbericht, Berechnung des cbm-umbauten Raumes und Kostenvoranschlag nach DIN 276/277.
3. Aufgabe (2 Stunden)
Massenberechnung und Kostenanschlag für die Hauptpositionen eines oder mehrerer Bauleistungstitel.
4. Aufgabe (2 Stunden)
Schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Tarif- oder Reisekostenrecht.
5. Aufgabe (2 Stunden)
Schriftliche Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Anlage 5
(zu § 34 Abs. 1)

Prüfungsniederschrift

Der
(Amts- Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)
wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen
bautechnischen Dienstes in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1963 (MBL.
NW. S. 455 / SMBl. NW. 203011) geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer

Die schriftliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Das Ergebnis der Prüfung war folgendes:

- a) für den mündlichen Teil die Note:
- b) für den schriftlichen Teil die Note:
- c) Gesamtergebnis:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung der Wiederholung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes der Staatshochbauverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

.....
(4. Beisitzer)

Anlage 6
(zu § 35 Abs. 1)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes der Staatshochbauverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ze u g n i s

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

hat am
die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der
Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1963 (MBl. NW. S. 455/SMBL. NW. 203011)
vorgeschriebene

Regierungsbauinspektorprüfung

mit

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

II.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1963

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 4. 1963 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
14754	Manteltarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 11. 3. 1963	1. 2. 1963	4094
14755	Lohntarifvertrag wie vor	1. 2. 1963	4094:1
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
14756	Tarifvertrag vom 5. 2. 1963 zur Erhöhung der Schießplatzzulage für Waldarbeiter der Bundesvermögensverwaltung zur Änderung des Tarifvertrages vom 27. 7. 1960 / 30. 9. 1960 / 24. 1. / 24. 5. / 10. 7. / 18. 12. 1961 / 24. 7. 1962	1. 2. 1963	3145:16
14757	Lohntarifvertrag für Waldarbeiter in Staatsforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1963	1. 3. 1963	3730:7
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
14758	Lohntarifvertrag für Arbeiter im westfälischen Schieferbergbau einschließlich der dazugehörigen Aufbereitungsanlagen mit Protokollnotiz vom 19. 2. 1963	1. 2. 1963	2220:17
14759	Vereinbarung vom 17. 1. 1963 zur Änderung des § 12 Abs. 3 (Urlaubsdauer) des Manteltarifvertrages für Arbeiter im Blei-Zinkerzbergbau der Stolberger Zink Aktiengesellschaft in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg und der Gewerkschaft Mercur, Bad Ems, vom 6. 11. 1953 und des Manteltarifvertrages der Gewerkschaft Maubacher Bleiberg und der Bergbaugemeinschaft Gey vom 31. 5. 1956	1. 1. 1963	2548:15
14760	Tarifvereinbarung vom 11. 2. 1963 über die Weitergeltung und Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter im Blei- und Zinkbergbau der Gewerkschaft Maubacher Bleiberg und der Bergbaugemeinschaft Gey vom 31. 1. 1961	1. 1. 1963	2761:6
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
14761	Zusatzvereinbarung vom 5. 2. 1963 über die Änderung der §§ 6, 8 und 13 des Rahmentarifvertrages für Fahr- und Landpersonal der Rheinstrombaggereien in Nordrhein-Westfalen vom 4. 12. 1958	1. 1. 1963	3345:4
14762	Lohn- und Gehaltsabkommen für Fahr- und Landpersonal der Rheinstrombaggereien in Nordrhein-Westfalen vom 5. 2. 1963	1. 2. 1963	3345:5
14763	Vereinbarung vom 1. 1. 1963 zur Ergänzung des § 15 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 13. 6. 1962	1. 1. 1963	4018:4
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
14764	Ergänzungsvereinbarung vom 21. 1. 1963 zum Arbeitszeitabkommen für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge in den Hütten- und Walzwerksbetrieben der Stolberger Zink-Gruppe in Aachen und Düsseldorf vom 13. 10. 1960	1. 1. 1963	2846:11
14765	Abkommen über die Reise- und Aufwandsentschädigung für alle auf außerbetrieblichen Montagestellen der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Stamarbeiter vom 13. 12. 1962	1. 1. 1963	3080:13
14766	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Mechaniker-, Büromaschinenmechaniker- und Feinmechanikerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1963 (abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall).	3. 3. 1963	3890:14
14767	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Schweißer-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1963 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands)	20. 2. 1963	3890:15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
14768	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 13. 3. 1963 zum Lehrlingsabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie die Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1962	1. 1. 1963	4086/1
14769	Manteltarifvertrag für Angestellte der Firma William Prym-Werke KG., Stolberg, in den Betrieben Stolberg, Eschweiler und Aisdorf vom 15. 2. 1963	1. 1. 1963	4091
14770	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Hütten- und Metallverarbeitungsbetriebe der Stolberger Zink AG. — „Stolberger Zink-Gruppe“ — in Münsterbusch, Nievenheim, Binsfeldhammer und Stolberg vom 30. 1. 1963	1. 1. 1963	4092
14771	Manteltarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Hütten- und Metallverarbeitungsbetriebe der Stolberger Zink AG., Aachen — „Stolberger Zink-Gruppe“ — in Aachen, Düsseldorf, Münsterbusch, Nievenheim, Binsfeldhammer und Stolberg vom 30. 1. 1963	1. 1. 1963	4093
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
14772	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung mit Protokollnotiz für Arbeiter in allen Betrieben der Deutschen Shell AG. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 2. 1963	1. 1. 1963	2916/7
14773	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer der Raffinerie Köln der ESSO AG. vom 5. 2. 1962	1. 1. 1962	3404/4
14774	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung mit Protokollnotiz für Arbeiter der Niederlassungen, Tankanlagen, Tanklager und Flugdienststationen der BP-Benzin und Petroleum-Aktiengesellschaft, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 8. 2. 1963	1. 1. 1963	4088
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
14775	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Regierungsbezirk Osnabrück vom 19. 12. 1962	1. 1. 1963	2645/19
14776	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firmen Hermann Ehlers, Krefeld, und Krefelder Möbelstoffweberei Walter Matuschak, Hüls bei Krefeld, vom 11. 1. 1963	1. 1. 1963	3565/17
14777	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Sack- und Segeltuchwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1963	1. 1. 1963	4089
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
14778	Vereinbarung über Unterhaltsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 1. 1963	1. 4. 1963	3399/10
14779	Vereinbarung über Unterhaltsbeihilfen für kaufm. und techn. Lehrlinge und Anlernlinge der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 1. 1963	1. 4. 1963	3930/4
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
14780	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (Polstermöbelindustrie ohne Land Lippe) vom 17. 1. 1963	1. 1. 1963	3845/5
14781	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 20. 2. 1963	1. 2. 1963 1. 8. 1963	3997/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
14782	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Brotfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 18. 2. 1963	1. 2. 1963	2110/9
14783	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 28. 2. 1963	1. 1. 1963	2159/10
14784	Lohnabkommen für Arbeiter in den Auslieferungslägern der Firma British American Tobacco Co. (C. E.) GmbH, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 24. 1. 1963	1. 1. 1963	4073/1
14785	Tarifvertrag über die Vergütungen und Löhne für Lohnschlächter der Fleischerinnung und der Großschlächter im städtischen Schlachthof Münster vom 28. 11. 1962	1. 1. 1963	4087

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
14786	Vereinbarung über die Ortsklasseneinteilung für Arbeiter im Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 22. 1. 1963	1. 1. 1963	1044/30
14787	Gehaltstarifvereinbarung und Arbeitszeitregelung für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 9. 1. 1963 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung und der DAG)	1. 1. 1963	1835/12
14788	Urlaubsvereinbarung für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 1. 3. 1963	1. 1. 1963	1835/13
14789	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 5. 2. 1963 (abgeschlossen mit dem DHV und VDT)	1. 1. 1963	1835/14
14790	Tarifvertrag zur Übernahme des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bekleidungsindustrie und zur Neuregelung der Löhne, der Arbeitszeit und des Urlaubs für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Kleiderfabrik Leineweber GmbH., Herford, vom 28. 12. 1962	1. 1. 1963	3170/37
14791	Tarifvertrag zur Übernahme des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bekleidungsindustrie und zur Neuregelung der Löhne, der Arbeitszeit und des Urlaubs für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Heinrich Bock, Herford, vom 17. 1. 1963	1. 1. 1963	3170/38
14792	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 1. 1963	1. 1. 1963	3170/39
14793	Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 15. 1. 1963	1. 1. 1963	3170/40
14794	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Westfalen vom 1. 3. 1963	1. 1. 1963	3170/41
14795	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet (ohne Saarland) und in Westberlin vom 21. 1. 1963	1. 1. 1963	3910/4
14796	Urlaubsabkommen für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet (ohne Saarland) vom 21. 1. 1963	1. 1. 1963	3910/5
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
14797	Tarifvertrag vom 31. 1. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über Akkordlöhne für Arbeiter im Platten- und Fliesenlegergewerbe in Westfalen vom 9. 5. 1961	1. 1. 1963	2800/77
14798	Tarifvertrag über die endgültige Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 6. 2. 1963	31. 3. 1963	2800/78
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
14799	Tarifvertrag (Rahmenbestimmungen) für Angestellte des Erftverbandes in Bergheim (Erft) vom 15. 3. 1962	1. 4. 1962	4096
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
14800	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) im Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 28. 1. 1963	1. 3. 1963	4084/1
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
14801	Änderungsvereinbarung vom 15. 3. 1963 zur Ziff. 2 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter der Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 9. 2. 1962	1. 1. 1963	3969/14
14802	Vereinbarung über die Sozialleistungen für alle Arbeitnehmer der „Nordsee“-Gruppe („Nordsee“, Deutsche Hochseefischerei GmbH., „Deutsche See“, Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH. und 4 weitere Firmen) im Bundesgebiet und in Westberlin vom 18. 12. 1962	1. 1. 1963	4098
14803	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Handelsbetriebe der Firmen „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH. und „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 23. 1. 1963	1. 1. 1963	4098/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
14804	Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 4. 12. 1962	1. 1. 1963	3514'5
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
14805	Tarifvertrag für Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 1. 3. 1963 über die Übernahme des sechsten Tarifvertrages über die Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Bundes vom 13. 12. 1962	1. 1. 1963	3470'13
14806	Tarifvertrag über Weihnachtzuwendungen für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen im Jahre 1962 vom 17. 10. 1962	Weihnachten 1962	3547'24
14807	Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Bundesbank über die teilweise Übernahme des Dritten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 26. 3. 1963	1. 2. 1963	3820'9
14808	Tarifvertrag Nr. 100 über die Anwendung von Tarifverträgen für Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Mitglieder der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 18. 3. 1963		3892'33
14809	Tarifvertrag über Weihnachtzuwendungen für Angestellte der Landesversicherungsanstalt Westfalen im Jahre 1962 vom 17. 10. 1962 . .	Weihnachten 1962	3965'6
14810	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Hamburg sowie von 11 Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012'26
14811	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 1. 1. 1962 zur Ergänzung der §§ 9 und 23 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Hamburg vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012'27
14812	Ergänzungstarifvertrag vom 1. 1. 1962 zur Anlage 5 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Hamburg sowie von 11 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012'28
14813	Ergänzungstarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse wie vor . .	1. 1. 1962	4012'28a
14814	Ergänzungstarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor	1. 1. 1962	4012'28b
14815	Ergänzungstarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1962	4012'28c
14816	Ergänzungstarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 1. 1962	4012'28d
14817	Ergänzungstarifvertrag für die Berufskrankenkasse der Werkmeister wie vor	1. 1. 1962	4012'28e
14818	Ergänzungstarifvertrag für die Braunschweiger Kasse wie vor	1. 1. 1962	4012'28f
14819	Ergänzungstarifvertrag für die Hamburgische Zimmerer Krankenkasse wie vor	1. 1. 1962	4012'28g
14820	Ergänzungstarifvertrag für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 27. 2. 1962 wie vor	1. 1. 1962	4012'28h
14821	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 1. 1. 1962 für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse zur Änderung des § 26 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012'29
14822	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 1. 1. 1962 für die Gärtner-Krankenkasse zur Änderung der §§ 10 und 23 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012'30
14823	Tarifvertragliche Vereinbarung über ein Urlaubsgeld für alle Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet gemäß § 23 des Stammvertrages vom 5. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012'30a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
14824	Vereinbarung über einen Zuschuß zum Urlaubsgeld als Abfindung einer Beihilfe zum Mittagessen für alle Mitarbeiter der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 5. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012/30b
14825	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 1. 1. 1962 für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse zur Änderung des § 23 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012 31
14826	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 1. 1. 1962 für die Barmer Ersatzkasse zur Änderung der Anlage 7 (zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung) des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012/32
14827	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 30. 1. 1962 für die Braunschweiger Kasse zur Änderung des § 23 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1962	4012/33
14828	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 8. 1962 über die Bezüge für Küchenhilfspersonal und Haus- und Küchenpersonal in den Heimen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse zur Ergänzung des § 11 Ziff. 2 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 7. 1962	4012 34
14829	Vereinbarung für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 10. 1962 über eine abweichende Vergütung von Mehrarbeit zu den §§ 7 und 19 und der Anlage 13 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)		4012 35
14830	Vereinbarung für die Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 18. 12. 1962 über eine abweichende Vergütung von Mehrarbeit zu den §§ 7 und 19 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (Stammvertrag) vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)		4012 35a
14831	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Zahlung an Angestellte und Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Werkmeister im Bundesgebiet vom 1. 12. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	Dezember 1962	4012 36
14832	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Angestellten-Krankenkasse, des Verbandes der Angestellten-Krankenkasse e. V. (nur für Hamburg und Nordrhein-Westfalen) und von 5 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1963	4012/37
14833	Vereinbarung über die Abgeltung von Mehrarbeit für Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 31. 10. 1962 abweichend von den §§ 7 und 19 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1963	4012/38
14834	Vereinbarung für die Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 18. 12. 1962 wie vor	1. 1. 1963	4012/38a
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
14835	Anschlußtarifvertrag mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter, Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner und Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter im Deutschen Beamtenbund vom 1. 3. 1963 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 in der am 1. 3. 1963 geltenden Fassung	1. 3. 1963	3752 16
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
14836	Tarifvertrag Nr. 3/63 vom 19. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 24. 5. 1957 / 14. 10. 1958 / 3. 7. 1959 / 11. 4. 1960	1. 1. 1963	3013/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14837	Tarifvertrag Nr. 263 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 258 für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die mit besonderen Versorgungsansprüchen aus der ehem. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen wurden, vom 1. 8. 1958	1. 7. 1962 1. 1. 1963	3272/1
14838	Tarifvertrag für Munitionsarbeiter vom 7. 2. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 11. 10. 1961	1. 3. 1963	3600/64
14839	Tarifvertrag über die Regelung des Bereitschaftsdienstes gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2a BAT für Angestellte der Universitätskliniken in Münster, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten, vom 31. 1. 1963 . .	1. 7. 1962	3750/151
14840	Manteltarifvertrag für Milchkontrollangestellte im Bereich des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 26. 3. 1963	1. 1. 1963	4097
14841	Vergütungsabkommen für Milchkontrollangestellte im Bereich des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 26. 3. 1963	1. 3. 1963	4097/1
14842	Bundestarifvertrag für alle in den Filmtheatern des Bundesgebietes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer mit Ortsklassen- und Lohntabelle vom 5. 2. 1963	8. 2. 1963	4099

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe XIII, XIV, XVI, XVIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1963 S. 470.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		5. StPO § 453 I Satz 2; GG Art. 103 I. — Wer die nach § 453 I Satz 2 StPO gebotene Anhörung selbst vereitelt, kann sich nicht auf mangelnde Gewährung des rechtlichen Gehörs berufen. OLG Köln vom 29. Januar 1963 — 2 Ws 558/62	97
Bestimmungen über die Führung des Vereinsregisters in Karteiform	89	Kostenrecht	
Richtlinien für die Umstellung des Vereinsregisters auf die Karteiform	90	1. ZPO § 115. — Zum Umfang des bewilligten Armenrechts. OLG Köln vom 5. März 1963 — 9 W 137/62	97
Umstellung des Vereinsregisters auf die Karteiform	91	2. GKG §§ 23, 11; ZPO §§ 3, 890. — Bei Festsetzung des Streitwerts nach freiem Ermessen tritt das Beschwerdegericht auch in der Ausübung des freien Ermessens voll an die Stelle des erstinstanzlichen Gerichts. — Zur Bemessung des Streitwerts bei Anträgen nach § 890 ZPO. OLG Hamm vom 22. Dezember 1962 — 15 W 520/62	98
Personalnachrichten	92	3. BRAGEBO § 32 I, § 31 Nr. 1, § 13 III. — Der Rechtsanwalt, der in Unkenntnis der Klagerücknahme des Gegners einen Schriftsatz mit Sachanträgen einreicht, erhält eine halbe Prozeßgebühr nach dem Wert der Hauptsache sowie eine volle Prozeßgebühr nach dem Wert der Prozeßkosten, wenn ihm der Auftrag vor Klagerücknahme erteilt war. Beide Gebühren dürfen zusammen nicht höher sein als die volle Gebühr nach dem Wert der Hauptsache. OLG Hamm vom 17. Januar 1963 — 14 W 2/63	98
Rechtsprechung		4. BRAGEBO § 33 I, § 31 Nr. 2; ZPO § 599. — Der Rechtsanwalt erhält nur eine halbe Verhandlungsgebühr, wenn der Beklagte im Urkunden- oder Wechselprozeß gegenüber dem Klageantrag keinen Antrag zur Sache stellt, sondern lediglich dem geltend gemachten Anspruch widerspricht und sich die Ausführung seiner Rechte vorbehält. OLG Hamm vom 28. Januar 1963 — 14 W 166/62	99
Strafrecht		5. ZuSEG §§ 3, 15. — Behörden und öffentliche Anstalten können nicht Sachverständige im Sinne der StPO und des ZuSEG sein. — Schriftliche Gutachten solcher Fachbehörden werden im Wege der Amtshilfe erstattet; über die Frage ihrer Vergütung ist im Verwaltungswege zu entscheiden. OLG Hamm vom 2. November 1962 — 3 Sbd 2 — 118/62	100
1. StGB § 263. — Übernimmt ein Mechaniker die Reparatur einer Maschine unter der wahrheitswidrigen Vorspiegelung, er sei im Kundendienst der Herstellerfirma eingesetzt, so wird dadurch das Vermögen des Bestellers geschädigt, selbst wenn die Reparatur sachgemäß ausgeführt wird. OLG Hamm vom 6. Dezember 1962 — 2 Ss 1430/62	93		
2. StGB § 266. — Füllt der Teilzahlungsverkäufer ein blanko unterschriebenes Darlehnsantragsformular mißbräuchlich aus, so wird dadurch nicht der Mißbrauchs-, sondern der Treubruchstatbestand verwirklicht. — Der Vorsatz der Vermögensschädigung muß sorgfältig geprüft werden, wenn nur geringe Vermögensnachteile zugefügt worden sind. OLG Hamm vom 7. Dezember 1962 — 3 Ss 1320/62	95		
3. StVO § 45 I; LärmbekämpfungsVO NRW § 5. — Ordnungsbehördliche Anordnungen, durch die für Lastkraftwagen auf Grund der Lärmbekämpfungsverordnung das Durchfahren der Ortschaft zur Nachtzeit verboten wird, sind unzulässig. OLG Düsseldorf vom 11. Januar 1963 — 2 Ws (B) 363/62	96		
4. StPO § 329 I, §§ 332, 236; BVerfGG § 79 I. — Die Berufung des Angeklagten, der ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, muß auch dann verworfen werden, wenn der Schuldspruch des angefochtenen Urteils auf einem Gesetz beruht, das wegen Verfassungswidrigkeit für nichtig erklärt worden ist. — Das Berufungsgericht darf weder das angewandte Strafgesetz auswechseln noch die Verhandlung vertagen, um das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu erzwingen. OLG Köln vom 14. Dezember 1962 — Ss 370/62	96		

— MBl. NW. 1963 S. 476.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 4 — April 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

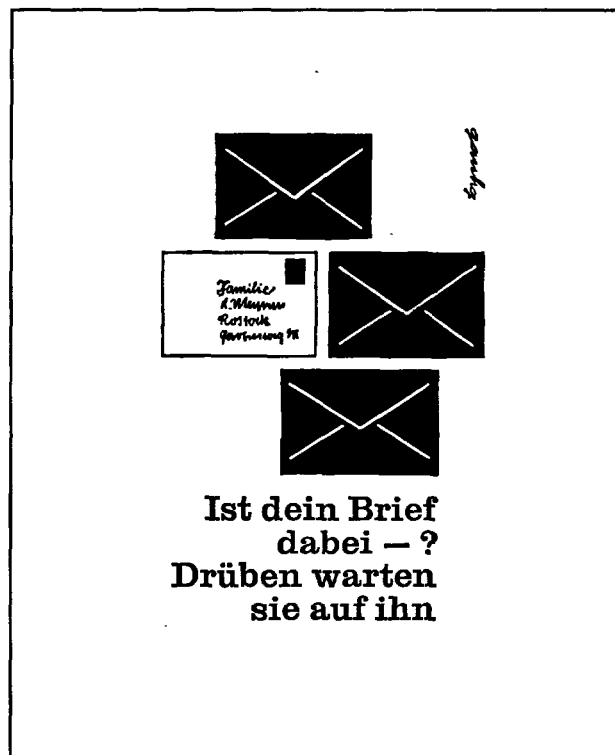
A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	49	Richtlinien für den Unterricht in der Höheren Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1963	53
Festsetzung der Stellenbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1963. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 2. 1963 . . .	50	Förderung der Studierenden an den Höheren Wirtschaftsfachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 3. 1963	53
Nachweis über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Landesverwaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 2. 1963 . . .	50	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft; hier: Würdigung im Schulunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 2. 1963 . . .	53
Anträge und Beschwerden nach § 179 Abs. 1 LBG; hier: Einhaltung des Dienstweges. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1963 . .	50	Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 16. 8. 1962 bis 15. 3. 1963 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 15. 3. 1963	53
Meldung von Nebeneinnahmen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1963	50		
Schulverwaltungsgesetz; Verfassungswidrigkeit des § 23 Abs. 1 Buchst. c); hier: Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 2. 1963; Anstellung, Beförderung und Versetzung von Lehrern. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3. 1963	51		
Hochschulreife; hier: Abgangszeugnisse mit einem nach dem 1. Oktober 1943 ausgestellten Reifevermerk. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 3. 1963	52		

B. Nichtamtlicher Teil

8. Bildnerischer Wettbewerb der deutschen Jugend	55
Lehrgang des Deutschen Alpenvereins	55
Lehrgänge der Biologischen Anstalt Helgoland	56
Buchbesprechung	56
Buchhinweise	56

— MBl. NW. 1963 S. 477.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.